



SCHUTZ- UND PFLEGEVORSCHRIFTEN

SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE

STAND: 11. JUNI 2026

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 16. OKTOBER 2026 BIS 04. NOVEMBER 2026

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM: 21. SEPTEMBER 2026

DER GEMEINDEPRÄSIDENT

DIE GEMEINDESCHREIBERIN

RUEDI ZBINDEN

BEATRIX KESSELRING

VOM DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT GENEHMIGT MIT

ENTSCHEID NR. _____

VOM

TT.MONAT.JJJJ

VOM GEMEINDERAT IN KRAFT GESETZT AM:

TT.MONAT.JJJJ

GLOSSAR

DZV

Die Direktzahlungsverordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Direktzahlungen und legt die Höhe der Beiträge fest. Zudem legt sie die Kontrollen und Verwaltungssanktionen fest.

MULCHEN

Mulchen bezeichnet das Abmähen bei gleichzeitigem Zerkleinern und Liegenlassen des Schnittgutes. meist durch ein Sichel- oder Schlegelmulcher.

STRUKTUREICHTUM

Die Vielfalt verschiedener Strukturen wie Gebüschgruppen, Feucht- oder Nassstellen, Felsaufschlüsse, Steinhaufen, Gräben, Asthaufen, Sandhaufen, offene Bodenstellen etc.

INHALT

1.	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	5
2.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
3.	SCHUTZ- UND PFLEGEBESTIMMUNGEN DER OBJEKTYPEN	6
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9



GESTÜTZT AUF § 10 DES KANTONALEN GESETZES ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER NATUR UND DER HEIMAT (NHG) UND DER VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ZUM NHG (RRV NHG) ERLÄSST DIE GEMEINDE BUSSNANG DIE NACHFOLGENDEN **SCHUTZ- UND PFLEGEVORSCHRIFTEN FÜR NATUROBJEKTE**



I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

ART. 1 ZWECK

Diese Schutz- und Pflegevorschriften sind Bestandteil des Schutzplans. Sie regeln den Schutz und die fachgerechte Pflege der Naturobjekte von kommunaler Bedeutung der Gemeinde Bussnang. Sie stützen sich auf § 10 Abs.1 TG NHG.

VERBINDLICHE BESTANDTEILE

- Liste der geschützten Naturobjekte
- Schutz- und Pflegevorschriften (vorliegend)
- Situationspläne
 - Situationsplan Gemeindegebiet Nord
 - Situationsplan Gemeindegebiet Nordost
 - Situationsplan Gemeindegebiet Mitte
 - Situationsplan Gemeindegebiet Südost
 - Situationsplan Gemeindegebiet Süd
 - Situationsplan Gemeindegebiet West

ART. 2 GELTUNGSBEREICH

Die Schutz- und Pflegevorschriften gelten für die im Situationsplan bezeichneten Naturobjekte. Das sind:

- B Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen & Alleen
- H Hecken & Feldgehölze
- Aw Artenreiche Wiesen & Weiden
- S Streuwiesen
- SG Stehende Gewässer
- G Geotope

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 3 BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR EINGRIFFE

Alle Eingriffe in Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig (§ 7 TG NHG).

ART. 4 ERSATZPRINZIP

Mit der Erteilung der Bewilligung nach § 7 TG NHG legt die Bewilligungsbehörde auch Art und Ausmass eines allfälligen Ersatzes im Sinne von § 8 Abs. 3 TG NHG fest (vgl. § 35 RRV NHG).

III. SCHUTZ- UND PFLEGEBESTIMMUNGEN DER OBJEKTTYPEN

ART. 5 EINZELBÄUME, BAUMREIHEN, BAUMGRUPPEN UND ALLEEN

SCHUTZ

Die im Situationsplan eingetragenen, markanten Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen sind für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Die Objekte sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) zu erhalten und zu fördern.

PFLEGE

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Die Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen sind fachgerecht zu pflegen.
- Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch standortgerechte Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.
- Im Umkreis von 3 m dürfen keine Pflanzenschutzmittel und/oder Dünger ausgebracht werden.

ART. 6 HECKEN & FELDGEHÖLZE

SCHUTZ

Die im Situationsplan eingetragenen Hecken & Feldgehölze sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Die Objekte sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum) zu erhalten und zu fördern.

PFLEGE

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Die Heckenpflege ist von Anfang November bis Anfang März durchzuführen.
- Die bevorzugte fachgerechte Pflege beinhaltet, dass jährlich maximal 1/3 der Fläche der Hecke selektiv gepflegt wird (gleicher Abschnitt alle 2 bis 5 Jahre). Alternativ können alle 6 bis 15 Jahre maximal 1/3 der Fläche der Hecke auf den Stock gesetzt werden. Dabei dürfen die auf den Stock gesetzten Abschnitte je maximal 20 m lang sein.
- Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken ein Krautsaum von mindestens 3 m und maximal 6 m anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.
- Der Krautsaum wird maximal 2 Mal pro Jahr genutzt, die erste Nutzung ist frühestens am 15. Juni.
- Mulchen des Krautsaums ist verboten.
- Das Schnittgut des Krautsaums muss abgeführt werden.



- Die Düngung von Hecke und Krautsaum ist verboten.
- Die bestockte Heckenfläche darf nicht beweidet werden.
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide / Herbizide) ist verboten, ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen im Krautsaum, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument „Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen“ (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.
- Bei grossflächigem natürlichem Absterben sind die Hecken durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten am gleichen oder an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Die Ersatzhecke soll eine hohe Vielfalt (min. 20 % Dornenanteil, viele verschiedene Strauch- und Baumarten) und eine Bestockungsbreite von min. 2 m aufweisen.

ART. 7 ARTENREICHE WIESEN & WEIDEN

SCHUTZ

Die im Situationsplan eingetragenen artenreichen Wiesen & Weiden sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum) zu erhalten und zu fördern.

PFLEGE

Vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich muss mindestens eine und maximal drei Nutzungen erfolgen (Schnitt oder Beweidung). Davon ausgenommen sind Vornutzungen oder Herbstweiden.
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen sind verboten.
- Der früheste Schnitttermin bei Wiesen ist am 15. Juni.
- Bei jedem Schnitt müssen 10% der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden.
- Die zweite Nutzung erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Nutzung.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Problempflanzen und invasive Neophyten müssen bekämpft werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt; ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mechanisch nicht mit angemessenem Aufwand bekämpfbar sind. Einzelstockbehandlungen dürfen nur mit Pflanzenschutzmitteln gemäss Dokument „Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen“ (Agridea und BLW) gegen die dort aufgeführten Problempflanzen durchgeführt werden.
- Es ist keine Düngung erlaubt, ausser durch Weidetiere.
- Bei Wiesen ist eine Nutzung des letzten Aufwuchses als schonende Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt.
- Bei Weiden ist bei Bedarf ein Säuberungsschnitt auf Teilflächen im Herbst erlaubt.

- Nach der Beweidung müssen noch 10 - 20% Weidereste vorhanden sein.
- Die Zufütterung von Weidetieren auf der Weide ist nicht erlaubt.
- Aufforstung oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der Wiesen und Weiden beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

ART. 8 STREUWIESEN

SCHUTZ

Die im Situationsplan eingetragenen Streuwiesen sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität (Artenvielfalt, Strukturreichtum) zu erhalten und zu fördern.

PFLEGE

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Jährlich muss mindestens eine Nutzung erfolgen (Schnitt).
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Der Schnitt ist mit einem Mähgerät mit einem Messerbalken auf einer Höhe von 5 - 10 cm auszuführen.
- Der früheste Schnitttermin ist am 1. September.
- Beim Schnitt müssen 10% der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden
- Es ist keine Düngung erlaubt.
- Es ist keine Beweidung erlaubt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Aufforstungen, Entwässerung (Drainage), Terrainveränderungen und andere Veränderungen, welche die Qualität der Streuwiesen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

ART. 9 STEHENDE GEWÄSSER

SCHUTZ

Die im Situationsplan eingetragenen stehenden Gewässer und/oder die Ufervegetation sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie



sind deshalb geschützt. Sie sind in ihrer Fläche und Qualität zu erhalten und zu fördern.

PFLEGE

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten folgende Pflegevorschriften:

- Gewässer und die Ufervegetation dürfen nicht überdeckt werden.
- Der rechtsgültig ausgeschiedene Gewässerraum ist gemäss Art. 41c GSchV extensiv zu bewirtschaften und darf nicht umgebrochen werden.
- Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden.

ART. 10 GEOTOPE

SCHUTZ

Die im Situationsplan eingetragenen Geotope sind ungeschmälert zu erhalten. Es ist verboten, sie zu zerstören.

PFLEGE

Geotope sind so zu pflegen, dass sie ihre Funktion als anschauliche Zeugen der Erdgeschichte bewahren und für die Bevölkerung sichtbar bleiben. So sind Findlinge beispielsweise vor dem Einwachsen zu bewahren und zuwachsende Nagelfluhwände periodisch wieder freizulegen.

IV. BEITRÄGE UND VERTRÄGE

ART. 11 BEITRÄGE

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes leistet die Gemeinde Beiträge und Abgeltungen. Massgebend für die Bestimmung der Höhe der Beiträge und Abgeltungen ist das Beitragsreglement der Gemeinde Bussnang gemäss § 15 TG NHG.

ART. 12 BEWIRTSCHAFTUNGSVERTRÄGE

Die Gemeinde kann mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen. Darin können weitere und von den in Art. 5 – Art. 21 genannten Pflegevorschriften abweichende Bestimmungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen, Krautsaum usw. gemacht werden.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 13 BEWILLIGUNGSINSTANZ

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Die kantonalen Fachstellen stehen als beratende Instanzen zur Verfügung.

ART. 14 WEITERE GESCHÜTZTE NATUROBJEKTE DURCH ENTSCHEID

Die Gemeinde kann gestützt auf § 10 TG NHG weitere Naturobjekte nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle durch Entscheid bezeichnen.

ART. 15 RECHTSMITTEL

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

ART. 16 INKRAFTTRETEN

Der Schutzplan tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

